BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0425
201 - Fachbereich Zentrale Finanzsteuerung und Beteiligungsverwaltung			**Datum: 05.10.2026**
Bearb.:	**Heinemann, Christoph**	**Tel.:-309**	**öffentlich**
Az.:			

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Hauptausschuss	**26.10.2026**	**Vorberatung**
Stadtvertretung	**17.11.2026**	**Entscheidung**

Gesellschaft „Bildung - Erziehung - Betreuung in Norderstedt gGmbH“ - Änderung Gesellschaftsvertrag

Beschlussvorschlag:

Dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft „Bildung – Erziehung – Betreuung in Norderstedt gGmbH“ (kurz: BEB) in der dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügten Fassung wird zugestimmt. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Änderung des bestehenden Gesellschaftsvertrags vorzunehmen.

Sachverhalt:

Bisher war die Gesellschaft mit der Durchführung der Ganztagsbetreuung an Norderstedter Schulen betraut. Nun soll die BEB, neben der Schulassistenz, weitere Maßnahmen am Vormittag schulunterstützend begleiten bzw. durchführen (z.B. die Startchancen-Programme).

Die BEB und die Schulleitungen wollen dadurch die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern am Unterricht und am schulischen Leben fördern, Bildungsbenachteiligungen abbauen und die Verzahnung von Unterricht, schulunterstützenden Angeboten und außerunterrichtlicher Betreuung weiterentwickeln.

Folgende Vorteile werden dadurch gesehen:

- **Pädagogische Kontinuität**: Die Kinder erleben verlässliche Bezugspersonen über den gesamten Tag hinweg. Dies reduziert Stress, fördert Vertrauen und ermöglicht es den pädagogischen Fachkräften, Synergien im Tagesablauf optimal für die individuelle und ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu nutzen.
- **Vertrauensbasis**: Der Einsatz von Mitarbeitenden der BEB am Vor- und am Nachmittag schafft für die Kinder ein sicheres, emotional stabiles Umfeld. Das nachweislich die Lernmotivation der Schüler hebt.
- **Ganzheitliche Förderung:** Das Personal kennt die individuellen Stärken und Schwächen der Kinder bereits aus dem Nachmittag.

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

- **Enge Verzahnung des Schullalltags:** Fließende Übergänge zwischen regulärem Unterricht und der Nachmittagsbetreuung ermöglichen einen harmonischen Wechsel.
- **Entlastung der Schulen:** Lehrkräfte arbeiten Hand in Hand mit pädagogisch geschultem Personal.
- **Strukturelle Vorteile**: Neben den Kindern sind den Mitarbeitenden der BEB auch die Schulinfrastruktur, die örtlichen Gegebenheiten, die Lehrkräfte und sonstige an Schule tätigen Personen bekannt.
- **Organisatorische Synergie:** Effiziente Absprachen und kurze Kommunikationswege optimieren den gesamten Schulalltag.
- **Professionelle Entlastung:** Die beantragte Satzungsänderung schafft die rechtliche und strukturelle Basis, um die Kooperation mit den Schulen bei der Durchführung gezielter Fördermaßnahmen – wie dem Startchancen-Programm – nachhaltig zu stärken. Schulen erhalten direkten Zugriff auf geschultes Fachpersonal zur qualitativen Unterstützung ihres Bildungsauftrags und/oder Förderprogrammen.
- **Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber:** Die Förderrichtlinie des Landes unterstützt den Ausbau qualitativ hochwertiger, rechtsanspruchserfüllender Ganztagsangebote, indem verschiedene Betreuungsmodelle finanziell gefördert werden. Die Höhe der Pro-Kopf-Pauschalen richtet sich dabei nach festgelegten Qualitätsmerkmalen, u.a. dem Anteil an pädagogischen Fachkräften.

Die Aufgaben der BEB im Zuge der Ganztagsbetreuung werden finanziell bezuschusst, was über einen Betrauungsakt gesichert wurde. Die Maßnahmen am Vormittag dürfen nicht durch die Stadt bezuschusst werden, jedoch können die dort möglicherweise erzielten Erträge die Gemeinkosten der BEB mitfinanzieren. Damit würden die Zuschüsse der Stadt für die Ganztagsbetreuung etwas geringer ausfallen.

Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Geschäftszweckes wurde durch das Finanzamt eine erneute Prüfung der Gemeinnützigkeit durchgeführt und dabei keine Hinweise auf eine Aberkennung bei Ausweitung des Betriebszwecks festgestellt.

Gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde (Innenministerium Schleswig-Holstein) ist gem. § 108 Abs. 1 GO eine wesentliche Änderung der Satzung von kommunalen Beteiligungsunternehmen anzuzeigen. Daher wurde die Kommunalaufsichtsbehörde vorab um Prüfung und Rückmeldung zum beiliegenden Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags gebeten. In ihrem Antwortschreiben vom 02.10.2026 hat die Kommunalaufsichtsbehörde keine Anmerkungen oder Änderungshinweise geäußert und ihre Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags erteilt.

Alle vorgenommenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind zusätzlich in der Synopse in der Anlage 2 kenntlich gemacht.

Anlagen

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag inkl. Änderungen

Anlage 2 Synopse